

Aktenzeichen: 4 AZR 81/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 4. April 1984
- 4 AZR 81/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 2. Juli 1981
Essen - 1 Ca 1498/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 21. Dezember 1981
Düsseldorf - 5 Sa 1160/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Kardiotechnikers

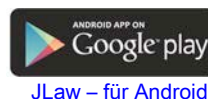
Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b; Anlage 1 b
VergGr. Kr IV (Kardiotechniker)

Leitsatz:

Ein Krankenpfleger, der als Kardiotechniker die Herz-
Lungen-Maschine wartet und bedient, erfüllt die Tätig-
keitsmerkmale der VergGr. Kr IV Anlage 1 b BAT. Eine
Eingruppierung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkma-
len des Teils I der Anlage 1 a BAT kommt nicht in Be-
tracht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 81/82

5 Sa 1160/81 Düsseldorf

Verkündet am
4. April 1984

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Pallas für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Dezember 1981 - 5 Sa 1160/81 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, trat am 1. April 1972 in die Dienste der Stadt E und war an den Städtischen Kliniken tätig, die mit Wirkung vom 1. September 1973 auf das beklagte Land übergegangen sind und nunmehr den Namen "Universitätsklinikum der Gesamthochschule E " tragen. Am 2. März 1973 bestand der Kläger sein Examen als Krankenpfleger, wurde danach zum OP-Pfleger ausgebildet und nahm erfolgreich an einer zusätzlichen Instrumentierausbildung teil.

Seit 1. Oktober 1973 ist der Kläger in der Herz-Lungen-Maschinen-Abteilung (HLM-Abteilung) tätig und mit den Aufgaben eines Kardiotechnikers betraut. Er erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. Kr. IV und ab 1. April 1973 Vergütung nach VergGr. Kr. V der Anlage 1 b zum BAT. Seit 1. November 1978 bezieht er Vergütung nach VergGr. V c BAT. Mit Schreiben vom 15. Januar 1979 hat er von dem beklagten Land erfolglos Vergütung nach VergGr. V b BAT begehrt.

Der Kläger hat vorgetragen, er verwende mehr als die Hälfte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

seiner Arbeitszeit für die Durchführung der extrakorporalen Zirkulation, während der die Herz- und Lungenfunktion durch eine Herz-Lungen-Maschine ersetzt oder unterstützt werde. Im übrigen sei er mit der Vor- und Nachbereitung dieser Aufgaben sowie der Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Auswertung von Druckmessungen befaßt. Dabei handele es sich um eine Tätigkeit, die von den Merkmalen der Anlage 1 b zum BAT für Angestellte im Pflegedienst nicht erfaßt werde. Über die in der VergGr. Kr. IV BAT Fallgr. 5 genannten Wartungsarbeiten sowie die Heranziehung zur Bedienung der Herz-Lungen-Maschine während der Operation gehe seine Tätigkeit weit hinaus. Denn durch die ständige Weiterentwicklung von Maschinen, Apparaten, Schlauchsystemen, Oxygeneratoren usw., durch die praktische und experimentelle Erfahrung in der Perfusions- und Analysentechnik sowie den ständigen Dialog mit den Herstellern vertraue der Herzchirurg heute seinen Patienten bezüglich der extrakorporalen Zirkulation völlig dem Kardiotechniker an. Diese Entwicklung sei von den Tarifvertragsparteien nicht vorausgesehen worden. Dementsprechend müsse für die tarifliche Mindestvergütung auf die allgemeinen Merkmale der Anlage 1 a zum BAT zurückgegriffen werden. Für den Arbeitsvorgang "Durchführung der extrakorporalen Zirkulation", der mehr als die Hälfte der Arbeitszeit ausmache, benötige er gründliche, umfassende Fachkenntnisse und erbringe er auch selbständige Leistungen. Darüber hinaus sei diese Tätigkeit, von der das Leben des Patienten abhängt, auch besonders verantwortungsvoll. Danach stehe ihm die begehrte höhere Vergütung zu.

Der Kläger hat demgemäß beantragt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Juli 1978 nach VergGr. IV b BAT zu vergüten.

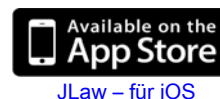
Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, der Kläger erfülle die Voraussetzungen der VergGr. Kr. IV Fallgr. 5 der Anlage 1 b zum BAT. Wenn das Land Vergütung nach VergGr. V c BAT zahle, habe dadurch eine Gleichstellung mit solchen Angestellten herbeigeführt werden sollen, die - ohne der Anlage 1 b zum BAT zu unterfallen - Tätigkeiten eines Kardiotechnikers ausübten. Soweit beim Kläger eine Tätigkeit anfalle, die von den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 b zum BAT nicht mehr erfaßt werde, sei eine Eingruppierung unter sinngemäßer Anwendung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in technischen Berufen oder in medizinischen Hilfsberufen vorzunehmen. Aus einem Vergleich mit den entsprechenden Angestellten ergebe sich, daß für den Kläger eine über die VergGr. V c BAT hinausgehende Eingruppierung nicht in Betracht komme. Selbst wenn aber die allgemeinen Merkmale der Anlage 1 a zum BAT herangezogen werden könnten, erfülle der Kläger nicht die Anforderungen der VergGr. IV b BAT.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das Land beantragt Zurückweisung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis mit Recht die Klage abgewiesen. Der Kläger kann von dem beklagten Land keine Vergütung nach VergGr. IV b BAT verlangen.

Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit die Vorschriften des Bundes-Angestellten-tarifvertrags (BAT) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommt es für das Klagebegehren darauf an, ob im Klagezeitraum die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT entsprechen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Unter Arbeitsvorgang ist hierbei eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbstständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG Urteil vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, m.w.N.).

Das Landesarbeitsgericht macht zur Frage der Arbeitsvorgänge keine Ausführungen. Dies hinderte den Senat nicht, die Arbeitsvorgänge des Klägers selbst zu bestimmen (vgl. BAG Urteil vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 -, AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.). Es fehlen jedoch die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu den Arbeitsergebnissen und Zusammen-



hangstätigkeiten des Klägers, zur Verwaltungsübung sowie zur tatsächlichen Trennbarkeit und rechtlich selbständigen Bewertbarkeit der einzelnen Aufgaben des Klägers. Aus der unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung des Klägers läßt sich insoweit nichts entnehmen. Gleichwohl bedarf es nicht der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht, damit die erforderlichen Feststellungen zur Bestimmung der Arbeitsvorgänge des Klägers getroffen werden können. Denn der Kläger ist während des überwiegenden Teils seiner Arbeitszeit mit Aufgaben beschäftigt, die der VergGr. Kr. IV Fallgr. 5 der Anlage 1 b zum BAT zuzuordnen sind. Damit kommt es auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge des Klägers nicht an. Bei allen denkbaren Arbeitsvorgängen des Klägers ist vielmehr mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt, die das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. Kr. IV BAT Fallgr. 5 erfüllen.

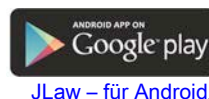
Danach ist für die Eingruppierung des Klägers folgendes Tätigkeitsmerkmal der VergGr. Kr. IV Fallgr. 5 des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT heranzuziehen:

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die die Herz-Lungen-Maschine warten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden.

Der Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT findet auf den Kläger Anwendung. Dieser Abschnitt gilt für das Krankenpflegepersonal, das unter die Sonderregelungen 2 a oder 2 e III des BAT fällt. Die Sonderregelungen 2 a gelten nach ihrer Nr. 1 u.a. für die in Krankenanstalten beschäftigten Angestellten. Hierzu gehört der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Kläger.

Der Kläger erfüllt auch im übrigen die Anforderungen der VergGr. Kr. IV BAT Fallgr. 5. Er ist geprüfter Krankenpfleger. Mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit entfällt auf die Durchführung der extrakorporalen Zirkulation bei operativen Eingriffen am Herzen und herznahen großen Gefäßen. Hierbei hat er die Herz-Lungen-Maschine zu bedienen, die die Herz- und Lungenfunktionen während der Operation ersetzt oder unterstützt. Hinzu kommen noch Vor- und Nachbereitungsarbeiten, die vor und nach der Durchführung der extrakorporalen Zirkulation zu erledigen sind. Diese Aufgaben des Klägers fallen unter die tarifliche Anforderung "die Herz-Lungen-Maschine warten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden".

Da die Tarifvertragsparteien die Begriffe "Warten" und "Bedienung" nicht näher umschrieben haben, ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon auszugehen, daß sie diese Begriffe i.S. des allgemeinen Sprachgebrauchs verwenden wollten, der damit für die Tarifauslegung maßgebend ist. Danach sind unter "Warten" Arbeiten zu verstehen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Zeit zu Zeit notwendig sind (Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 6, Seite 2842). Solche Arbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Herz-Lungen-Maschine sind ggf. notwendigerweise damit verbunden, wenn der Kläger vor und nach der Durchführung der extrakorporalen Zirkulation die Herz-Lungen-Maschine zur ordnungsgemäßen Benutzung herrichtet. Dementsprechend benötigt der Kläger nach seinem eigenen Vortrag für seine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

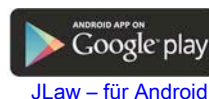
Tätigkeit Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den Gebieten der Elektronik, Meß- und Regeltechnik, Registriertechnik, Maschinen- und Gerätekunde.

Unter "Bedienen" ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch im Zusammenhang mit Maschinen "Handhaben, Steuern, Betätigen" zu verstehen (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Band 1, 1980, Seite 549), wobei "Betätigen" für "etwas zur Wirkung bringen" steht (Brockhaus/Wahrig, aaO, Band 1, 1980, Seite 651) und "Handhaben" mit "etwas mit der Hand richtig gebrauchen, verwenden" zu umschreiben ist (Brockhaus/Wahrig, aaO, Band 3, 1981, Seite 395). Wenn der Kläger die extrakorporale Zirkulation sowie die hierzu erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten durchführt, bringt er die Herz-Lungen-Maschine zur Wirkung und gebraucht sie mit der Hand richtig. Dazu gehört u.a. auch, daß er die erforderlichen Perfusionsdaten erstellt, die Herz-Lungen-Maschine danach einrichtet sowie Sterilisationsarbeiten durchführt, den Perfusionssatz zusammenbaut und das Perfusat zusammenstellt. Denn ohne diese Vorbereitungsarbeiten kann die Herz-Lungen-Maschine nicht ihren bestimmungsmäßigen Zweck, die Herz- und Lungenfunktionen während der Operation zu ersetzen oder zu unterstützen, ordnungsgemäß erfüllen. Diese Vorbereitungsarbeiten gehören daher entgegen der Auffassung des Klägers auch zur Bedienung der Herz-Lungen-Maschine. Das gilt auch für den Abbau der Herz-Lungen-Maschine.

Die Auffassung des Klägers, die Eingruppierung in die VergGr. Kr. IV BAT Fallgr. 5 setze eine pflegerische Tätigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



voraus, die der Kläger nicht ausübe, trifft nicht zu. Der Kläger übersieht hierbei, daß zum Aufgabengebiet eines Krankenpflegers, in dem er ausgebildet ist, auch die Hilfe bei ärztlichen Eingriffen sowie die Bedienung und Wartung medizinisch-technischer Apparate gehört (Blätter zur Berufskunde, Band 2-II A 20). Damit ist die Bedienung und Wartung der Herz-Lungen-Maschine eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit eines Krankenpflegers auf einem speziellen Gebiet der Krankenpflege. Davon gehen auch die Tarifvertragsparteien ersichtlich aus; sonst wäre das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. Kr. IV BAT Fallgr. 5 unverständlich.

Der Kläger meint ferner, die VergGr. Kr. IV BAT Fallgr. 5 erfasse nicht das selbständige Bedienen der Herz-Lungen-Maschine, sondern nur das Bedienen auf Anweisung unter der Verantwortung des verantwortlichen Arztes. Das folge aus den Worten "zur Bedienung der Maschine herangezogen werden". Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Auch derjenige, der eine Maschine selbstständig bedient, wird zur Bedienung der Maschine herangezogen. Die Tarifvertragsparteien unterscheiden nicht zwischen selbständiger und unselbständiger Bedienung der Herz-Lungen-Maschine. Die Bedienung der Herz-Lungen-Maschine wird nur von dem Tätigkeitsmerkmal der VergGr. Kr. IV BAT Fallgr. 5 erfaßt. Deshalb kann auch derjenige, der weitgehend selbständig und in besonders qualifizierter Weise eine Herz-Lungen-Maschine bedient, keine höhere Eingruppierung erreichen. An diese Bewertung der Tarifvertragsparteien sind die Gerichte für Arbeitssachen gebunden. Das gilt auch, wenn die Tarifvertragsparteien bei der Normierung der VergGr. Kr. IV BAT Fallgr. 5 die technische Entwicklung nicht



vorausgesehen haben und nicht voraussehen konnten; insoweit muß es ihnen überlassen bleiben, neue Vergütungsgruppen zu normieren, falls sie dies für angemessen und zweckmäßig halten. Der Kläger, der das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. Kr. IV BAT Fallgr. 5 erfüllt, hat damit aufgrund Zeitaufstiegs die Eingruppierung in die VergGr. Kr. V BAT Fallgr. 1 erreicht ("nach sechsmonatiger Berufsausübung ..., frühestens jedoch 1 Jahr nach erlangter staatlicher Erlaubnis").

Da der Kläger mit seiner Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. Kr. IV BAT Fallgr. 5 und Kr. V BAT Fallgr. 1 erfüllt, kommt eine Eingruppierung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen des Teils I der Anlage 1 a zum BAT nicht in Betracht. Insoweit kommt der Rechtsgrundsatz der Spezialität zur Anwendung, nach dem bei einer Konkurrenz zwischen einer allgemeinen und einer speziellen Norm die Spezialregelung vorgeht (*lex specialis derogat legi generali*). Diesen Rechtsgrundsatz haben die Tarifvertragsparteien für das Verhältnis zwischen den allgemeinen und besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT ausdrücklich normiert (Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT). Dies muß erst recht gelten, wenn ein Angestellter nach einer Spezialregelung außerhalb der Anlage 1 a zum BAT - hier: nach Anlage 1 b zum BAT - eingruppiert ist.

Außerdem erfüllt der Kläger die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der von ihm beanspruchten VergGr. IV b BAT für technische Angestellte nicht.



Die Eingruppierung als technischer Angestellter (VergGr. IV b Fallgr. 21 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT) setzt voraus, daß der Angestellte eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder als sonstiger Angestellter gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt. Eine technische Ausbildung in diesem Sinne (erfolgreicher Besuch einer Schule, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen) besitzt der Kläger unstreitig nicht. Ebenso wenig erfüllt der Kläger die tariflichen Anforderungen für einen sonstigen Angestellten mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen. Denn für Kardiotechniker gibt es bis jetzt noch keine Fachschulausbildung; es ist auch weder ersichtlich noch vom Kläger dargelegt, welche Fachschulausbildung als Fachschulingenieur für die Ausbildung als Kardiotechniker vergleichsweise herangezogen werden könnte. Damit fehlt die Möglichkeit eines rechtlichen Bezugs zu einer vergleichsweise heranzuziehenden Fachschulausbildung, die auch bei einem sonstigen Angestellten erforderlich ist (vgl. BAG Urteil vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975; ferner BAG Urteil vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 -, AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT). Der Kläger hätte insoweit unter Bezugnahme auf eine bestimmte Fachschulingenieurausbildung darlegen müssen, daß er gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, d.h. ein entsprechend umfangreiches Wissensgebiet ähnlich gründlich beherrscht (vgl. BAG Urteil vom 29. September 1982 - 4 AZR 1161/79 -, AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das entspricht dem Grundsatz, daß derjenige, der die Eingruppierung nach bestimmten Qualifikationsmerkmalen begehrt, diejenigen Tatsachen

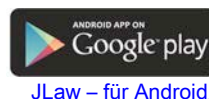


vorzutragen und im Bestreitensfalle zu beweisen hat, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß er die tariflichen Tätigkeitsmerkmale unter Einschluß der darin vorgesehenen Qualifizierung erfüllt (BAG 34, 158 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Aber auch die neben der Eingruppierung als Krankenpfleger in Betracht kommenden Merkmale von anderen besonderen Fallgruppen erfüllt der Kläger nicht oder geben ihm keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Das gilt sowohl für die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen (Teil II Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT) als auch für die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in technischen Berufen (Teil II Abschnitt L der Anlage 1 a zum BAT).

Eine Eingruppierung des Klägers in Vergütungsgruppen des Teils II Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT scheitert daran, daß der Kläger die bei den für ihn in Betracht kommenden Fallgruppen (Medizinisch-technische Assistenten) geforderte Ausbildung nicht besitzt und die Tarifvertragsparteien eine Eingruppierung als sonstiger Angestellter nicht vorgesehen haben.

Nach den Fachkenntnissen, die der Kläger für seine Tätigkeit nach seinen Angaben benötigt (Elektronik, Meß- und Regeltechnik, Registriertechnik, Chemie, Maschinen- und Gerätekunde, Anatomie-Physiologie, Mikrobiologie, Hygiene, Pharmakologie, pathologische Anatomie und Physiologie, Krankenhausorganisation, Dokumentation), erscheint es nicht ausgeschlossen, daß er als sonstiger



Angestellter gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen wie ein staatlich geprüfter Techniker besitzt und damit Tätigkeitsmerkmale für Techniker nach Vergütungsgruppen des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT erfüllt. Insoweit könnte vergleichsweise die Ausbildung zum Beruf des Medizintechnikerns herangezogen werden. Der Kläger müßte dann ein dem Beruf des Medizintechnikerns entsprechend umfangreiches Wissensgebiet ähnlich gründlich beherrschen. Es kann im vorliegenden Falle jedoch offenbleiben, ob der Kläger diese Voraussetzung erfüllt. Denn die höchste Vergütungsgruppe, in die ein Techniker aufsteigen kann, ist die VergGr. V b BAT. Der Kläger begehrt jedoch Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Diese Vergütungsgruppe steht staatlich geprüften Technikern und sonstigen Angestellten mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen nicht offen.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Brocksiepe

Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)